

Nachrichten vom Landtage.

Zwei und sechzigste öffentliche Sitzung der zweiten Kammer, den 18. Juni 1833.

(Beschluß.)

Es folgt §. 111:

„Erhält aber das Gesinde noch vor Ablauf der Dienstzeit ein anderweites Unterkommen, oder hat es eine ihm sich dargebotene Gelegenheit ohne hinreichenden Grund von sich gewiesen, so erstreckt sich die Verbindlichkeit der Herrschaft nur bis zu dem Zeitpunkte, wo das Eine oder das Andere erfolgt ist, und weiter hinaus nur in sofern, als das Gesinde in dem neuen Dienste mit einem geringern Lohne sich begnügen muß, oder hätte erweislich begnügen müssen.“

Den Beweis der erstern beiden Thatsachen hat die Herrschaft, den der letztern beiden das Gesinde zu führen.“

Bei demselben würde nach dem Vorschlage der Deputation nach den Worten „so erstreckt sich die Verbindlichkeit der Herrschaft“ einzuklammern sein: „107., 108 und 110.“

Der Abg. Art; Dieser §. enthalte eine Bestimmung, die ihm zu großen Weitläufigkeiten zu führen scheine, ohne daß sie gerade so großen Nutzen darbiere, nämlich die Worte: „oder hat es eine ihm sich dargebotene Gelegenheit ohne hinreichenden Grund von sich gewiesen“, und er stimme dafür, daß sie wegbleiben; denn es müsse dabei dreierlei bewiesen werden: 1) daß das Gesinde Gelegenheit gehabt habe, sich zu vermietthen; 2) daß es diese Gelegenheit zurückgewiesen habe, und 3) daß es dieselbe ohne hinreichenden Grund zurückgewiesen. Letzterer Beweis sei der allerschwierigste; denn sehr relativ sei, was man unter hinreichendem Grunde zu verstehen habe. Er schlage daher folgende Fassung vor: „Erhält aber das Gesinde noch vor Ablauf der Dienstzeit ein anderweites Unterkommen, so erstreckt sich die Verbindlichkeit der Herrschaft nur bis zu dem Zeitpunkte, wo es erfolgt ist, und weiter hinaus nur insofern, als das Gesinde in dem neuen Dienste mit einem geringern Lohne sich begnügen muß, oder hätte erweislich begnügen müssen. Den Beweis hat das Gesinde zu führen.“

Der Abg. Claus erklärt hierauf, wenn die Herrschaft mit einiger Schwierigkeit den Beweis zu führen habe, ob ein entlassenes Gesinde ohne hinreichenden Grund eine dargebotene Gelegenheit zum Unterkommen von sich gewiesen, so habe dieß vielleicht guten Nutzen, wenn sich eine Herrschaft der gesetzmäßigen Verbindlichkeit nach §. 110. gern entziehen wolle, aber verkennen möchte man doch keineswegs auch in moralischer Beziehung den überwiegenden Gewinn, welcher gegen das Herumschweifen liebende dienstlose Gesinde sich ergeben müsse, wenn eine Maßregel, wie der Gesetzentwurf sie hier empfehle, bei Verweigerung anderweiter Dienstgelegenheit drohend entgegenstehe.

Der k. Commissar D. Merbach: So unverkennbar allerdings in einzelnen Fällen die Entscheidung schwierig sein könne, so

sei dennoch dieser Satz unerläßlich im Sinne der Rechtstheorie sowohl, als der Praxis, und es habe sich bisher die Entscheidung daran gehalten; er fließe nicht nur aus dem civilrechtlichen Grundsatz über Schadenverbindlichkeit, sondern er sei auch eine unentbehrliche Schutzwehr gegen einen von der Entschädigungsverbindlichkeit der Herrschaft gemachten Mißbrauch, weil das Gesinde, wenn dieser Satz wegbleibe, Gelegenheit zu anderweitem Unterkommen von sich abweisen und wie lange auf Kosten der Herrschaft müßig gehen könne. Solche Fälle seien in der Praxis nicht so selten, und wenn diesem Uebel nicht vorgebeugt würde, werde es zu einer ungeheuern Last für die Herrschaft anwachsen. Es sei ihm ein Fall bekannt, wo die Entschädigung auf 100 Thaler gestiegen sei, die der Dienstgeber hätte bezahlen müssen, wenn dieser Satz in praxi nicht bestanden hätte, weil er nämlich den Beweis habe führen können, daß der Dienstnehmende Gelegenheit gehabt hätte, sich zu vermietthen, und diese ohne hinreichenden Grund zurückgewiesen habe.

Da der Abg. Art seine Ansicht zu vertheidigen sucht, bemerkt der königl. Commissar D. Merbach weiter: er frage nur, ob ein an sich im Rechte begründeter Satz, der in neun Fällen seine wesentlichen Dienste leiste, um deswillen abgeworfen werden solle, weil er im zehnten Falle gemißbraucht werden könne.

Auch der Abg. Sachse erklärt sich gegen das Amendement und der Abg. Rostig und Jänckendorf bemerkt, wie er nicht gehört habe, daß gegen den Grundsatz des §. etwas eingewendet worden sei. Es sei vielmehr nur gesagt worden, es sei schwierig, den §. auszuführen. Soll man nun deswegen, weil es schwierig auszuführen sei, das Recht nehmen? Er glaube nicht; zudem sei ja Niemand gezwungen, sich dieses Rechtes zu bedienen; wolle man den Satz aber wegnehmen, so würde man gegen das Princip des Rechts anstoßen.

Der Abg. Runde stimmt in Anbetracht der Verwicklung, zu welcher eine solche Untersuchung führe, der dadurch erwachsenden Kosten und in Erwägung des Umstandes, daß die Entschädigung nur für kurze Zeit statt finden soll, für das Amendement des Abg. Art.

Dagegen erwiedert der Abg. Eisenstuck, daß er dem Amendement nicht beipflichten könne, weil es gegen das Recht sei. Uebrigens befinde man sich in einem Irrthume, wenn man glaube, daß dieser Beweis so schwierig zu führen sein würde. Keineswegs sei dieß der Fall, sondern er sei bald geführt. Auch der einzige Grund, der angeführt worden, liege in der Schwierigkeit, aber Niemand werde hier beistimmen, daß die Dienstherrschaft um deswillen ihres Rechtes verlustigt werden soll, weil ihr die Verfolgung desselben Schwierigkeiten mache.

Nachdem auch der Abg. Rour und der Refr. A ten st ä d t